

99019003016000

Ingenieure, Berufsbezeichnung führen

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000564/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019003016000
Leistungsbezeichnung I	Ingenieure, Berufsbezeichnung führen
Leistungsbezeichnung II	Ingenieure, Berufsbezeichnung führen
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 1 [Sächsisches Ingenieurgesetz (SächsIngG)](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17148) – Berufsbezeichnungen • § 45 SächsIngG – Ordnungswidrigkeiten
Teaser	Die Berufsbezeichnung "Ingenieur / Ingenieurin" ist im Freistaat Sachsen geschützt. Sie darf nur von Personen verwendet werden, die die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllen.
Volltext	<p>#### Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur / Ingenieurin" nach § 1 Sächsisches Ingenieurgesetz (SächsIngG)</p> <p>Die Berufsbezeichnung "Ingenieur / Ingenieurin" ist im Freistaat Sachsen geschützt. Sie darf nur von Personen verwendet werden, die die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Als "Ingenieurin" oder "Ingenieur" darf sich in der Regel ohne eine gesonderte Genehmigung nur bezeichnen, wer ein Studium mit bestimmten inhaltlichen Anforderungen an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie absolviert hat.</p> <p>Es bestehen keine Berufspflichten, und es gibt keine Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer.</p> <p>**Achtung!** Sollten Sie die Berufsbezeichnung unberechtigt führen, ist die Ingenieurkammer Sachsen befugt, Ihnen dies zu untersagen. Beim unberechtigten Führen handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.</p> <p>**Hinweise:**</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besitzen Sie einen akademischen Titel (zum Beispiel Dipl.-Ing, Bachelor, Master etc.) sind Sie unabhängig vom Führen der oben genannten Berufsbezeichnung

Modul

Sachverhalt

berechtigt, diesen Titel zu führen.

- Bei einem akademischen Titel aufgrund einer ausländischen Ausbildungsbezeichnung führen Sie den Titel in der Sprache des Herkunftsmitgliedstaates unter Zusatz von Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses, welche(r) die Ausbildungsbezeichnung verlieh.

Ausländische Ausbildungsabschlüsse

Verfügen Sie über einen geeigneten Studienabschluss oder eine geeignete Berufsqualifikation, den oder die Sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, haben Sie im Freistaat Sachsen das Recht, die Berufsbezeichnung "Ingenieur / Ingenieurin" zu führen. Voraussetzung ist, dass Sie in einem besonderen Verzeichnis bei der Ingenieurkammer Sachsen eingetragen sind.

Sie dürfen die Berufsbezeichnung auch führen, wenn sie nach dem Recht eines anderen Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland hierzu berechtigt sind.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur / Ingenieurin" sind Sie beispielsweise berechtigt bei:

- erfolgreichem Abschluss eines mindestens 6-semesterigen Studiums (grundständiges Bachelorstudium oder Diplomstudium) auf Vollzeitbasis an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie in einer technischen-naturwissenschaftlichen Fachrichtung, die überwiegend von den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT-Fächer) geprägt ist
 - Master-Abschluss in einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung, sofern der überwiegende Teil der erforderlichen MINT-Fächer in dem grundständigen Studium vermittelt wurde
 - erfolgreichem Abschluss eines

Modul	Sachverhalt
	<p>Betriebsführerlehrgangs einer deutschen staatlich anerkannten Bergschule</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berechtigung zum Führen dieser Berufsbezeichnung nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Grundgebühr: EUR 40,00 • Anerkennungsgebühr: EUR 320,00
Verfahrensablauf	<p>Wenn Sie über einen entsprechenden inländischen Ausbildungsnachweis verfügen, haben Sie das Recht, in Sachsen die Berufsbezeichnung "Ingenieur / Ingenieurin" zu führen. Es gibt kein Verfahren und keine Fristen.</p> <p>**Hinweis:** Die Ingenieurkammer Sachsen kann bei Ausbildungsnachweisen der Bundesrepublik Deutschland auf Antrag eine Bescheinigung zum Führen der Berufsbezeichnung ausstellen.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen eine Untersagung können Sie Klage einreichen, Einzelheiten entnehmen Sie dem Bescheid.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	